

‘Biodiversity in Good Company’ Initiative e. V.

SATZUNG

in der Fassung vom 09.11.2017

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen ‘Biodiversity in Good Company’ Initiative.
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin erhält der Verein den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 der Abgabenordnung.

Der in seiner Entstehung aus einem Projekt des deutschen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hervorgegangene Verein widmet sich der Förderung des weltweiten Schutzes und der nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) durch naturverträgliches Wirtschaften von Unternehmen.

Im Bewusstsein der Verantwortung und der Möglichkeiten der Wirtschaft für eine nachhaltige Entwicklung soll damit ein Beitrag geleistet werden, um dem Verlust an Arten, Ökosystemen und genetischer Vielfalt der Natur entgegen zu wirken.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Schaffung eines Unternehmensnetzwerkes für Mitglieder aus Deutschland und anderen Ländern, mit dem die Wirtschaft für das Thema biologische Vielfalt sensibilisiert wird, in dem Erfahrungen ausgetauscht werden können sowie der Wissens- und Kompetenzaufbau in den Unternehmen befördert wird, z. B. mittels regelmäßiger Arbeitstreffen;
 - b) ein Mission Statement und die sogenannte Leadership-Erklärung, mit deren Unterzeichnung sich Mitgliedsunternehmen zu Maßnahmen und Prozessen bekennen, um die Ziele des internationalen „Übereinkommens über die biologische Vielfalt“ (Convention on Biological Diversity, CBD) zu unterstützen;

- c) die Erarbeitung und öffentliche Verbreitung von Wissen, Beispielen guter Unternehmenspraxis und Instrumenten für ein nachhaltiges Biodiversitätsmanagement in Unternehmen, z. B. durch Publikationen, Veranstaltungen oder Projekte, die auch in Kooperation mit gemeinnützigen oder öffentlichen Partnern durchgeführt werden können;
- d) den allgemeinen Dialog, die Vernetzung und die gemeinnützige Zusammenarbeit mit Akteuren aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft, z. B. Ministerien, Behörden, Naturschutzverbände oder wissenschaftliche Einrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene;
- e) die Beschaffung von öffentlichen und privaten Mitteln, insbesondere in Form von Zuwendungen, Zuschüssen und Beiträgen;
- f) allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung die geleisteten Mitgliedsbeiträge und/oder Spenden in keinem Fall zurückerstattet.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften sowie in Einzelfällen natürliche volljährige Personen werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Verein ist in erster Linie eine Plattform für Unternehmen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme abzulehnen, und ist nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Erfüllung der Aufgaben des Vereins nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen und alles zu unterlassen, was seinem Zweck schadet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
6. Der Vorstand kann mit und ohne Einhaltung einer Frist den Ausschluss beschließen, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder ein sonstiger

wichtiger Grund vorliegt. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Dieser ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über diesen Einspruch zu befinden hat. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

7. Ein Mitglied kann zudem dann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung fällige Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Gegen diesen Ausschluss ist eine Berufung ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Mitglieder des Vereins verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, der zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten ist, spätestens zum Ende des ersten Quartals.
2. Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die laufenden Beiträge können durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden. Mitgliedsbeiträge können nach Art und Größe der Mitglieder differenziert werden. In wohlbegründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag erlassen.
3. Erfolgt der Eintritt in den Verein nach dem 30. Juni eines Jahres, so ist für das Eintrittsjahr nur der halbe Beitrag zu entrichten. Für das Austrittsjahr ist der gesamte für das betreffende Kalenderjahr fällige Beitrag zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen, bei ungerader Gesamtzahl, darunter ein Vorstandsvorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender und ein Schatzmeister. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten (§ 26 BGB).
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus (§ 27 BGB).
4. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer berichtet dem Vorstand und folgt seinen Weisungen. Er nimmt die Aufgaben der laufenden Verwaltung wahr, leitet die Geschäftsstelle und führt die Beschlüsse der Organe aus. Der Geschäftsführer wird als Besonderer Vertreter gem. § 30 BGB bestellt. Die Bestellung ist in das Vereinsregister einzutragen.

5. Der Gründungsvorstand wird von den Gründungsmitgliedern einstimmig gewählt. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung bedarf es der Mehrheit der abstimmenden Mitglieder.
6. Es können auch Personen in den Vorstand gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder ist an der Erfüllung seiner Aufgaben dauernd gehindert, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen bestellen.
8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die formlos einberufen werden. Dabei soll die Tagesordnung mitgeteilt werden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Vertreter. Beschlüsse des Vorstandes werden mehrheitlich gefasst. Es ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
10. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes anfallende Auslagen ersetzt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann außerdem eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Gründe einberufen.
3. Ein Mitglied kann sich durch einen Mitarbeiter oder ein anderes Mitglied vertreten lassen. Das bevollmächtigte Mitglied darf keine weiteren Vertretungsvollmachten annehmen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
6. Mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes, die auf Verlangen eines Mitglieds geheim erfolgt, wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt zuvor etwas anderes.

7. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen oder vertretenen Mitglieder erforderlich.
8. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen oder vertretenen Mitglieder erforderlich.
9. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.
10. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Tätigkeitsberichtes und Entgegennahme des Kassenberichts für den seit der letzten Mitgliederversammlung zurückliegenden Zeitraum,
 - b) Entlastung des Vorstands für den seit der letzten Mitgliederversammlung zurückliegenden Zeitraum,
 - c) Genehmigung eines etwaigen Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstands auf die Dauer von zwei Jahren, bzw. deren Abberufung,
 - e) Beschlussfassung über die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - f) Erledigung der gestellten Anträge,
 - g) Änderung des Satzung,
 - h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
11. Der Vorstand ist ermächtigt, Freunde und Förderer des Vereins als Teilnehmer ohne Stimmrecht zur Mitgliederversammlung zuzulassen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Änderungen der Satzung zu beschließen, die vom Registergericht im Rahmen des Eintragsverfahrens oder vom Finanzamt zur Herbeiführung der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig verlangt werden.
2. Sofern eine Satzungsbestimmung rechtsunwirksam ist, werden die übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt, die ungültige Bestimmung ist derart auszulegen und auszuprägen, dass durch die Änderung der Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung ex tunc erreicht werden.